



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 3

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 29.01.2015

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Gesamtabschluss 2010 und Entlastung	17 - 18
2. Bekanntmachung:	Offenlegung des Liegenschaftskatasters Kreis Steinfurt, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt	19 - 20
3. Bekanntmachung:	Unterhaltungsverband „Hummertsbach“, Einladung zur Mitgliederversammlung	21

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.

Bekanntmachung Gesamtabchluss 2010 und Entlastung

1. Gesamtabchluss 31.12.2010 mit Anlagen

Aufgrund des §116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Emsdetten am 30.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gesamtabchluss 2010 mit seiner Gesamtbilanz mit einer Bilanzsumme von 353.130.400,28 € und der Gesamtergebnisrechnung 2010, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 177/2014 als Anlage beigefügt sind, wird hiermit bestätigt. Der sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergebende Überschuss in Höhe von 178.248,97 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird für den Gesamtabchluss zum 31. Dez. 2010 und für die von ihm ausgeübte Geschäftstätigkeit bezogen auf die Verwaltung der Stadt Emsdetten und die in den Gesamtabchluss einbezogenen Betriebe gemäß § 116 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes nahm nicht an der Abstimmung teil.

2. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 31.12.2010

Der vorstehende Gesamtabchluss mit allen Anlagen zum 31.12.2010 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 31.12.2010 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.10.2014 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Gesamtabchluss 31.12.2010 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Gesamtabchluss 31.12.2010 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 416 aus.

Bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 bleibt der Gesamtabchluss 31.12.2010 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Gesamtab schlusses 31.12.2010 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 27. Januar 2015

gez. Georg Moenikes,
Bürgermeister

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungs nachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungs anlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatastes durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	02.03.2015
bis	03.04.2015

im Vermessungs- und Kastleramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümer nachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsresultate, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgebot) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 19.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüskens

**Unterhaltungsverband
„Hummertsbach“**

Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ am 04.03.2015 in Emsdetten

Der Unterhaltungsverband „Hummertsbach“ Emsdetten lädt zu einer Mitgliederversammlung am 04.03.2015 in die

Gaststätte Schwietering, Amtmann-Schipper-Str. 71, 48282 Emsdetten

ein.

Beginn der Versammlung: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die zurückliegende Verbandstätigkeit
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen A und B
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. *R. Autmaring*
Verbandsvorsteher